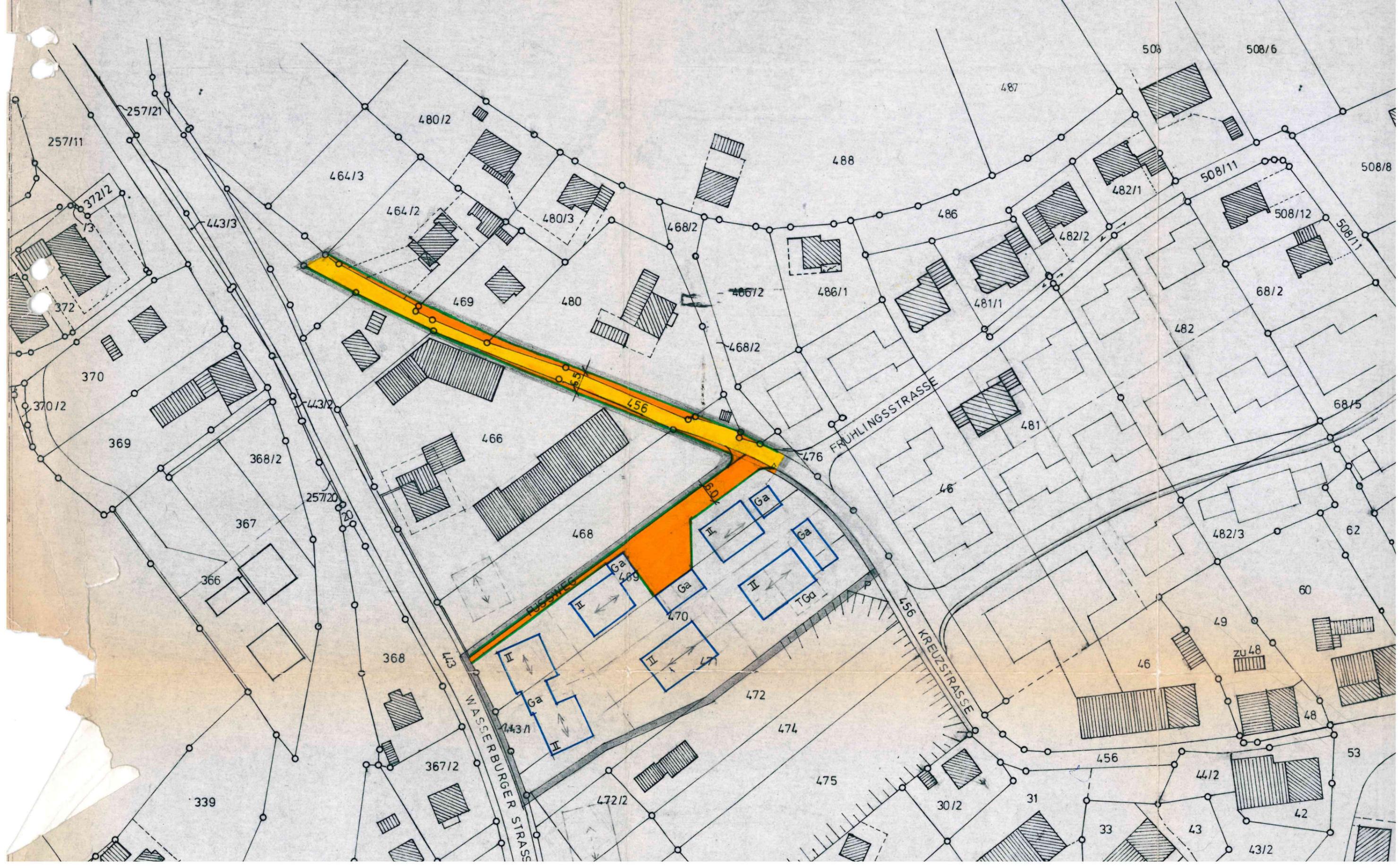


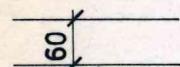
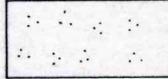
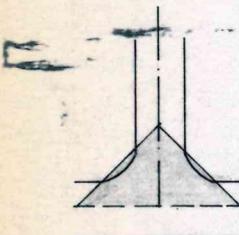
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 DER GDE. ENDORF I OB. LKRS. ROSENHE GEBIET KREUZSTRASSE II (GELTUNGSBEREICH FL.NR. 456, 463, 464/2, 46

471 UND 480 GEM.



ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

	Grenze des Geltungsbereiches		Baugrenzen
	Flächen für Garagen		Firstrichtung
	Flächen für Tiefgaragen		Stromkabel
	bestehende		
	öffentliche Verkehrsflächen		
	geplante	II	zulässig ist Erdgeschoss und 1. Obergeschoss
	Breite der Straßen und Wege		Fläche für öffentl. Grün- u. Parkanlagen
	Sichtdreiecke (siehe weitere Festsetzungen Nr. VII.)		

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. MI = Mischgebiet (§6 BauNV Anh. 5 § 6)
1. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 2. Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Gartenbaubetriebe,
 7. Tankstellen.
 3. Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.
- III. Dachneigung 20 - 24 °, Satteldach, Dachdeckung: naturr. Pfannen und dunkle Betonpfannen. Vordach: An den Giebeln mind. 1,00 m, an den Traufseiten mind. 0,80 m. Garagen: Satteldach.
- IV. Bei den Gebäuden darf die Oberkante Kellerdecke nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen.

Nebenerwerbstellen zugelassen werden; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

- II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.
- III. Dachneigung 20 - 24 °, Satteldach, Dachdeckung: naturr. Pfannen und dunkle Betonpfannen. Vordach: An den Giebeln mind. 1,00 m, an den Traufseiten mind. 0,80 m. Garagen: Satteldach.
- IV. Bei den Gebäuden darf die Oberkante Kellerdecke nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen Hecken sein, die eine Höhe von 1,0 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzaun ist nicht zulässig. Ebenfalls sind Mauern als Einfriedung nicht zulässig. Zäune dürfen höchstens in einer Entfernung von 0,75 m vom Straßenrand errichtet werden.
- VI. Garagen sind mit einem Satteldach und mit einer Dachneigung von 20 - 24 ° zu versehen. Bei erdgeschossigen Wohngebäuden ist die Garage unter dem Hauptdach des Gebäudes mit unterzubringen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen.
- VIII. Für je 150 qm Fläche des Baugrundstücks ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. Die Bepflanzung soll in Gruppen erfolgen, so daß große Durchblicke freibleiben.
- IX. Stromversorgungsleitungen sind zu verkabeln.
- X. Unverschmutztes Dach- und Hofflächenwasser aus dem Baugebiet ist nach Möglichkeit über Sickerschächte dem Untergrund zuzuführen bzw. bei nicht aufnahmefähigem Untergrund entweder in herkömmlicher Weise dem nächsten Vorfluter oder der gemeindlichen Mischkanalisation zuzuleiten. Oberflächenwasser von befestigten Straßenflächen ist über die gemeindliche Mischwasserkanalisation der biologischen Kläranlage des Marktes zuzuleiten, sofern diese Straßenflächen über Entwässerungseinrichtungen (Gullys usw.) verfügen.
- XI. Die Schlaf- und Ruheräume des östlich an der Wasserburger Straße gelegenen Reihengebäudes sind auf die Lärmabgewandte Seite (d.h. auf die Ostseite) zu legen. Dieses Reihengebäude ist mit Fenstern der Schallschutzklasse 3, gemäß VDI 2719, zu versehen.
- XII. Müllabfalltonnen sind an die Kreuzstraße zur Entleerung vorzubringen bzw. abzustellen.

FÜR DIE HINWEISE:



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

26

Flurstücksnummern

Der Markt Endorf i. OB erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBo), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) i.d.F. vom 26.11.68 (BGBl. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 29.04.1982 vom 07.05.1982 bis 07.06.1982 öffentlich ausgelegt.

Markt Endorf i. OB, den 08.06.1982



[Handwritten signature]

.....
1. Bürgermeister

Der Markt Endorf i. OB. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 29.06.1982 den Bebauungsplan i.d.F. vom 20.04.1982 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).

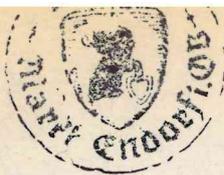
Markt Endorf i. OB, den 30.06.1982



[Handwritten signature]

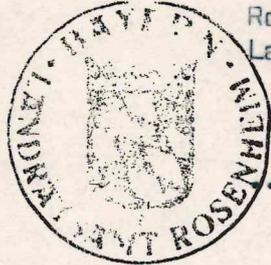
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 22.8.1982 Nr. LR-1-690-13 c 9-317 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom 4.7.1968 (GVBl. 1978, S. 432) genehmigt.



Linke
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom *12. 8. 1982*
Nr. *10/R. 2-820-1/2 C 9-3/7* diesen Bebauungsplan gemäß § 11
BBauG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Delegationsverordnung vom
4.7.1968 (GVBl. 1978, S. 432) genehmigt.



Rosenheim, den *4. 11. 1982*
Landratsamt Rosenheim

I. D.
Maier

Maier

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus Endorf i. OB
vom *25. 08. 1982* bis *13. 09. 1982* ausgelegen.
Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am
25. 08. 1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungs-
plan ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Markt Endorf i. OB, den *27. 10. 1982*
.....



Linke
.....
1. Bürgermeister

Endorf i. OB, den 7. Dezember 1981

Dipl. Ing. LORENZ LINSEIS

Architekt
Langbühlengasse 18
8207 Endorf i. OB

Linke
.....
Tel. 0 89 8973 23 oder 8 75

Der Architekt

geändert am 20.4.1982

Original